

Vereinsstatuten

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Dachverband Offene Jugendarbeit Tirol".
- (2) Er hat seinen Sitz in Innsbruck und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Tirol und darüber hinaus auch auf Österreich und EU-weit.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:
 - (a) die Förderung und Pflege der Jugendarbeit
 - (b) die Förderung und Pflege der Offenen Jugendarbeit
 - (c) die Koordination und Vernetzung von nichtkommerziellen Einrichtungen im Bereich Jugend
 - (d) die Koordination und Vernetzung der Offenen Jugendarbeit
 - (e) die Verbreitung des Wissens um die Wichtigkeit Offener Jugendarbeit unter der Bevölkerung
 - (f) die Förderung der Weiterbildung und Fortbildung seiner Mitglieder
 - (g) die Förderung von Kooperationen zwischen den Mitgliedern
 - (h) die Förderung von Kooperationen zwischen verschiedenen Einrichtungen der Jugendarbeit
 - (i) die Zusammenarbeit und Kooperationen mit anderen für eine Jugendarbeit relevanten Vereinen und Einrichtungen
 - (j) die Förderung interdisziplinärer Vernetzung
 - (k) Interessensvertretung für die Belange der Offenen Jugendarbeit und der Jugendlichen allgemein gegenüber Gemeinden, Land und Bund und der Bevölkerung
- (2) Das Vermögen des Vereins darf nur für die in den Statuten genannten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf nur für seine satzungsgemäßen Zwecke Vermögen ansammeln.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Verein ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Ein sich allenfalls ergebender Zufallsgewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des gemeinnützigen Vereinszwecks zu verwenden und darf nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - (a) Der Betrieb eines Büros zur Erreichung des Vereinszwecks
 - (b) Veranstaltung, Organisation, Teilnahme oder Durchführung von Tagungen, Vernetzungstreffen, Workshops, Fortbildungen, Kooperationsprojekten, Arbeitsgruppen, Vorträge, Versammlungen, Diskussionsabende oder Forschungsprojekten
 - (c) Schaffung geeigneter Räume oder Plätze zur Ausübung des Vereinszwecks
 - (d) Herausgabe von Publikationen

- (e) Herausgabe von Mitteilungsblättern, Newslettern oder anderen Informationsmedien
- (f) Veranstaltungen und andere Maßnahmen zur Werbung von Mitgliedern
- (g) Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Vereinszwecks über Pressearbeit, Lobbying (Public Affairs), Sponsoring, Fundraising, Internet-PR und andere Formen der Öffentlichkeitsarbeit gemäß der Entwicklung dieser Form der Meinungsbildung
- (h) Anschaffen und Bereitstellung von materiellen und ideellen Ressourcen für die Förderung und Pflege der Jugendarbeit
- (i) Die Beschäftigung von DienstnehmerIn, die Vergabe von Aufträgen oder der Abschluss von Kooperationen zur Abwicklung der angeführten ideellen Mitteln zur Erreichung des Vereinszwecks

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- (a) Beitrittsgebühren
- (b) Mitgliedsbeiträge
- (c) Erträge aus dem Betrieb eines Büros im Sinne des Vereinszwecks
- (d) Erträge aus der Veranstaltung, der Organisation oder der Durchführung von Tagungen, Vernetzungstreffen, Workshops, Fortbildungen, Kooperationsprojekten, Arbeitsgruppen, Vorträge, Versammlungen, Diskussionsabende oder Forschungsprojekten
- (e) Erträge aus der Herausgabe von Publikationen
- (f) Erträge aus verschiedenen Maßnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und damit aus dem Bereich Sponsoring und Fundraising und den dazu zählenden Formen der Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel der Gewinnung von Förderern für den Vereinszweck
- (g) Erträge aus der Bereitstellung von materiellen und ideellen vereinseigenen Ressourcen für die Förderung und Pflege der Jugendarbeit
- (h) Spenden, Subventionen, Sammlungen, Sponsoreinnahmen, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen
- (i) Erträge aus einem allfälligen Hilfsbetrieb im Sinne des § 45 Abs. 2 BAO, des § 45 Abs 1 BAO oder eines Betriebs im Sinne des § 44 Abs. 1 BAO in Verbindung mit § 44 Abs. 2 BAO oder eines Betriebs gemäß § 45a BAO.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind juristische Personen, die im Sinne des Vereinszwecks tätig sind und ihren Sitz in Tirol haben. Diese nominieren eine physische Person und eine Ersatzperson, die sie im Dachverband vertritt.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind physische Personen, die hauptamtlich in einer Einrichtung der Offenen Jugendarbeit in Tirol tätig sind und im Sinne des Vereinszwecks tätig sind.
- (4) Fördernde Mitglieder können Personen werden, die entweder durch ihre Tätigkeit oder durch ihre finanziellen Zuwendungen den Vereinszweck unterstützen.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.
- (6) Alle ordentlichen Mitglieder des Vereins werden automatisch ordentliches Mitglied beim Verein bundesweites Netzwerk Offene Jugendarbeit bOJA, um einen Informationsaustausch zu gewährleisten und die Offene Jugendarbeit Tirol auf Bundesebene zu repräsentieren.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen sowie juristischen Personen werden, die im Sinne des Vereinszwecks tätig sind.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt, Beendigung der Anstellung in einer Einrichtung der Offenen Jugendarbeit oder Ausschluss und bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens sowie wegen eines Verhaltens, das gegen das Vereinsinteresse verstößt, verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Rechte:
 - (a) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins und im Sinne des Vereins zu beanspruchen. Eintrittsgelder für diverse Veranstaltungen sind gegebenenfalls zu bezahlen.
 - (b) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu.
 - (c) Auf Beschluss der jeweiligen Generalversammlung sind für die jeweilige Sitzung auch außerordentliche Mitglieder stimm- und wahlberechtigt.
 - (d) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
 - (e) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
 - (f) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

- (g) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer persönlich oder durch einen schriftlichen Bericht über den geprüften Rechnungsabschluss einzubinden.

(2) Pflichten:

- (a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.
- (b) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (c) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- (1) die Generalversammlung,
- (2) der Vorstand,
- (3) die geschäftsführende Person (§ 14),
- (4) die RechnungsprüferInnen und
- (5) das Schiedsgericht.

§ 9: Generalversammlung

- (1) Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt auf:
 - (a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
 - (b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
 - (c) Verlangen der RechnungsprüferInnen
 - (d) Beschluss eines/r gerichtlich bestellten Kurators/Kuratorin
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die Rechnungsprüfer/innen oder durch eine/n gerichtlich bestellte/n Kurator/in.
- (4) Tagesordnungspunkte müssen spätestens zu Beginn der Sitzung eingebracht werden.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten. Jede/r Bevollmächtigte hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist schriftlich zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Wahlen oder Beschlussfassungen können in Anlehnung an das GmbH-Gesetz §34 auch im schriftlichen Wege mittels eines „Umlauf-Beschlusses“ getätigt werden sofern alle Mitglieder dieser Art der Beschlussfassung zustimmen.
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau in dessen Verhinderung sein/e Stellvertreter/in wenn es in der Geschäftsordnung nicht anders geregelt ist.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Beschlussfassung über den Voranschlag
- (2) Entgegennahme/Genehmigung des Rechenschaftsberichts/Rechnungsabschlusses
- (3) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer/innen
- (4) Bestätigung von Kooptierungen
- (5) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer/innen und Verein
- (6) Entlastung des Vorstands und – wenn ein/e Geschäftsführer/in mit der Führung des Vereins betraut wurde – der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers für die abgelaufene Funktionsperiode
- (7) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge
- (8) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- (9) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- (10) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - (a) Obmann/Obfrau
 - (b) Stellvertretende/r Obmann/Obfrau
 - (c) weiteren Vorstandsmitgliedern

Obmann/Obfrau und Stellvertretende/r Obmann/Obfrau bilden zusammen den Geschäftsführenden Ausschuss (GFA).

- (2) Berechtigt als Vorstandmitglied in den Vorstand nominiert und gewählt zu werden sind physische Personen, die idealerweise zum Zeitpunkt der Vorstandstätigkeit aktiv und hauptamtlich in einer Mitgliedseinrichtung eines ordentlichen Mitglieds beschäftigt sind. Es ist jedoch zulässig max. 2 Personen aus dem Kreis der außerordentlichen Mitglieder in den Vorstand zu wählen, wenn diese Personen für die Funktion besonders geeignet sind.
- (3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators/einer Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, die/der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt **2 Jahre**; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (5) Der Vorstand wird vom Geschäftsführenden Ausschuss bzw. von dem/der vom Vorstand beauftragter/n Geschäftsführer/in schriftlich oder mündlich einberufen. Bei Bedarf darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit einzelne Mitglieder des weiteren Vorstands entheben. Die Enthebung des/der Obmannes/Obfrau bzw. seines/ihrer Stellvertreters/Stellvertreterin tritt erst mit Bestellung des/der neuen Obmannes/Obfrau bzw. der/des neuen stellvertretenden Obmannes/Obfrau in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des/der Obmannes/Obfrau bzw. seines/ihrer Stellvertreters/Stellvertreterin wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) einer/s Nachfolgerin/Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
- (2) Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Generalversammlung zu führen.

- (3) Zur Regelung der inneren Organisation kann vom Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung beschlossen werden.
- (4) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - (a) für den geregelten Ablauf des Betriebes zu sorgen
 - (b) Verwaltung des Vereinsvermögens und Einrichtung eines Rechnungswesens
 - (c) Information der Vereinsmitglieder über Vereinstätigkeit, Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
 - (d) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
 - (e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - (f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
 - (g) Beschließen einer Geschäftsordnung

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/Die Obmann/Obfrau ist die/der höchste Vereinsfunktionär/in und führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Sie/Er vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.
- (2) Außerordentlich wichtige schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen, sowie wichtige Geldangelegenheiten des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmannes/Obfrau und des/der stellvertretenden Obmannes/Obfrau (=Geschäftsführender Ausschuss).
- (3) Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines Vorstandsmitglieds mit dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung einer/s anderen, zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organverwalterin/Organwalters.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand wenn in der Geschäftsordnung nicht anders geregelt.
- (7) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des/der Obmannes/Obfrau dessen/ihre Stellvertreterin/er.

§ 14: Geschäftsführende Person

- (1) Der Vorstand kann eine/n Angestellte/n mit der Geschäftsführung des Dachverbands für Offene Jugendarbeit betrauen.
- (2) Diese geschäftsführende Person hat die Aufgabe den Dachverband für Offene Jugendarbeit mit seinem Vereinsbüro „POJAT – Plattform Offene Jugendarbeit Tirol“ zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den Weisungen des Vorstands verantwortlich.
- (3) Die geschäftsführende Person ist berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten und ist für alle laufenden Geschäfte zeichnungsberechtigt.

- (4) Die weitergehenden Details über die Rechte und Pflichten bzw. das Aufgabengebiet der geschäftsführenden Person werden in einer eigenen Stellenbeschreibung festgelegt, die vom Vorstand zu beschließen ist. Änderungen bedürfen der schriftlichen Form.

§ 15: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei unabhängige und unbefangene Personen werden von der Generalversammlung für 2 Jahre als Rechnungsprüfer/innen gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern/innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern/innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/innen haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern/innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- (4) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 16: Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf in den Vorstand wählbaren volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von 2 Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand je zwei Mitglieder als Schiedsrichter/innen namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer 2 Wochen ein weiteres Mitglied zur/m Vorsitzenden; bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Für den Verein ist die Entscheidung des Schiedsgerichtes endgültig.
- (4) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für die Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Vereinsgesetz 2002).

§ 17: Zweckbindung des Vereinsvermögens und freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34ff. BAO zu verwenden. In diesem Sinne hat das Vereinsvermögen einer Organisation zuzufallen, die gleiche gemeinnützige oder mildtätige Zwecke wie der Dachverband verfolgt. Das übertragene Vermögen darf in der Folge von der das Vereinsvermögen empfangenden Organisation nur für Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verwendet werden.

- (2) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Abwickler/in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Stand: 11. April 2024